

KammerReport

Beihefter zu DStR 40/2016 – Berlin – Oktober 2016

BSTBK **BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der BSTBK

STAX 2015 – Ergebnisse der Befragung liegen vor

Dem Berufsstand geht es gut. So die Ergebnisse der jüngsten STAX-Erhebung (Statistisches Berichtssystem für Steuerberater). Die Umsätze der Kanzleien sind gestiegen. Und auch die Stimmung im Berufsstand ist gut: Mehr als 90 Prozent sind mit ihrem Beruf zufrieden.



Im Schnitt liegt für den Befragungszeitraum der Umsatz einer Einzelkanzlei bei 328.000 Euro. Dies zeigt, dass die lange überfällige Novelle der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) im Jahr 2012 in den Kanzleien angekommen ist. Nach mehr als 15 Jahren hatte der Verordnungsgeber ausgewählte Vergütungstatbestände mit dem nötigen Augenmaß an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten angepasst. Steuerberater erwirtschaften unverändert den überwiegenden Teil ihres Umsatzes (94 %) mit den klassischen steuerberatenden Tätigkeiten (Jahresabschlüsse, Rechnungswesen, Einkommensteuererklärungen sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen). Auch wenn Steuerberater vermehrt mit Vergütungsvereinbarungen (rund 14 %) abrechnen, legen mehr als 70 % ihrer Abrechnung die StBVV zugrunde. Mehr als 80 % halten die StBVV für eine wichtige Voraussetzung zur Erfolgssicherung in den Kanzleien. Für die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zeigt dies, dass sich die Mühen bei der Verteidigung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gegen das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gelohnt haben.

Besonders erfreulich ist, dass sich der Umsatz aus den sogenannten vereinbarten Tätigkeiten von 3,2 % auf 6,0 % nahezu verdoppelt hat. Der Anteil der betriebswirtschaftlichen Beratung ist um 11,5 % auf 69,6 % angestiegen und spielt in den Kanzleien eine zunehmend wichtigere Rolle. Für die BStBK eine positive Entwicklung, da sie im Rahmen ihrer

Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020 – Die zukunftsfähige Kanzlei“ gerade den Ausbau der betriebswirtschaftlichen Beratung als ein wichtiges Zukunftsfeld für den Berufsstand ausgemacht hat.


Handlungsbedarf erkennt die Bundessteuerberaterkammer jedoch noch bei den drängendsten Herausforderungen der Zukunft: der Digitalisierung und dem Wettbewerb um die besten Köpfe. Laut Befragung nutzt rund die Hälfte der Kanzleien digitalisierte Kanzleiprozesse wie Datenbankmanagementsysteme, die Vollmachtsdatenbank oder das elektronische Steuerkonto. Hier ist für den Berufsstand noch einiges zu tun. Um den Anschluss an zukünftige Entwicklungen nicht zu verpassen, sollte die Umstellung auf digitale Kanzleiprozesse jetzt in Angriff genommen werden. Zeitersparnis und optimierte Abläufe werden sich bald bemerkbar machen.

Neben den Herausforderungen der Digitalisierung fordert auch die Nachwuchsgewinnung dem Berufsstand einiges ab. Laut STAX 2015 gaben 86,6 % der Kanzleien an, unbesetzte Stellen zu haben. Über 21 % hatten Probleme, im aktuellen Ausbildungsjahr Auszubildende zu finden. Als Grund gaben 92,9 % fehlende qualifizierte Bewerber an. Um die Steuerberater im Kampf um die besten Köpfe zu unterstützen, wird die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen ihrer Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ weitere Maßnahmen forcieren. Die Kanzleien sind aber auch selbst dafür verantwortlich,

Interessenten über eine ansprechende Webseite für ihre Kanzlei zu gewinnen. STAX zeigt, dass hier noch einige Kanzleien Nachholbedarf haben. Social Media wie Facebook spielt in den Kanzleien nur eine untergeordnete Rolle.

Die Auswertung der STAX-Daten zeigt auch, dass sich allgemeine gesellschaftliche Trends unverändert im steuerberatenden Beruf widerspiegeln: Steuerberaterinnen verdienen unverändert im Schnitt weniger als ihre männlichen Kollegen. Und zwar nicht nur als angestellte Steuerberaterinnen und freie Mitarbeiterinnen, sondern auch in der eigenen Kanzlei. Zu den Ursachen dieser Situation liefert STAX keine Angaben.

Die erneut hohe Rücklaufquote von über 41 % zeigt, dass der Berufsstand von der Notwendigkeit von STAX überzeugt ist: Mehr als 5.500 Steuerberater sind dem Aufruf ihrer Steuerberaterkammer gefolgt und haben den Fragebogen an das mit der STAX-Erhebung beauftragte Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) zurückgesandt. Im Namen des BStBK-Präsidiums und der 21 Steuerberaterkammern möchte ich mich bei allen teilnehmenden Berufskollegen bedanken.

Die nächste STAX-Erhebung soll im Jahr 2018 starten. Beabsichtigt ist, sie dann nur noch als reine Online-Erhebung durchzuführen: Ausgewählte Ergebnisse der STAX-Erhebung 2015 sind unter www.bstbk.de/de/themen/berufsrecht/STAX/ eingestellt. 

BStBK-Ausschuss 40 „Vereinbare Tätigkeiten“



v. l. n. r.: BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski, Thomas Linse, Walburga Hansen, Knut Henze, Axel Loebner

Die Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“ fand am 27. April 2016 unter dem Vorsitz des BStBK-Präsidialmitglieds Boris Kurczinski (Nortorf) statt. Im Mittelpunkt der Diskussion stand das Thema „Insolvenzanfechtung“. Der hierzu vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mit den Gästen Dr. Karl-Heinz Brunner, MdB, und Victor Bashkatov (Mitarbeiter von Herrn Dr. Brunner) erörtert. Zusätzliche Themen waren die Mediation sowie die Entwicklung eines Seminars zum Thema „Unternehmensnachfolge und Finanzierung“. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind Walburga Hansen (Erkelenz), Knut Henze (Kiel), Thomas Linse (Coburg) und Axel Loebner (Frankfurt am Main). ≡

≡ STEUERRECHT

BStBK-Stellungnahme zu Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

Durch die Neufassung von § 36a EStG wird die volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Wertpapieren erheblich verschärft. Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer setzt nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 EStG voraus, dass der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraumes von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, während dieses Zeitraumes ein Wertveränderungsrisiko von mindestens 70 % trägt und nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge an eine andere Person zu vergüten. § 36a EStG soll in erster Linie dazu dienen, sogenannte Cum/Cum-Geschäfte zu unterbinden. Nach Auffassung der Bundessteuerbera-

terkammer sollte das BMF-Schreiben dies klar zum Ausdruck bringen.

Die BStBK hat in ihrer Stellungnahme zum o.g. Entwurf insbesondere die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe angeregt, etwa eine Erläuterung des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“. Auch solle die sehr komplexe Rechtsmaterie durch weitere Beispiele erläutert werden.

Die im BMF-Schreiben gefundene Definition der „nahestehenden Person“ ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer zu weit gefasst, insbesondere weil dieses Nahestehen sowohl familien-, gesellschafts- oder schuldrechtlicher als auch tatsächlicher Art sein

könne. Deswegen solle die Definition in § 1 Absatz 2 AStG zu Grunde gelegt werden. Sie sei hinreichend bestimmt und führe nicht zu einem ausufernden Anwendungsbereich des § 36a EStG, insbesondere wegen der mindestens 25-prozentigen Beteiligung.

Die BStBK befürwortet darüber hinaus eine klare Regelung, wie Absicherungsgeschäfte in mehrstufigen Konzernstrukturen zu behandeln sind. Eine mehrfache Berücksichtigung der Geschäfte „nahestehender Personen“ soll nach ihrer Auffassung vermieden werden.

Die Stellungnahme finden Sie unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/. ≡

≡ STEUERRECHT

OECD-Diskussionsentwurf zur Ergänzung der Grundsätze der Aufteilung von Betriebsstättengewinnen

Die Umsetzung des BEPS-Aktionsplanes der OECD erfordert neben der gesetzlichen bzw. völkervertraglichen Umsetzung der Aktionspunkte auch die Ergänzung bzw. Aktualisierung von bestehenden Richtlinien und Kommentaren. Die OECD hat daher im Juli 2016 u.a. einen Diskussionsentwurf mit Vorschlägen zur Ergänzung der Grundsätze zur Betriebsstättengewinnaufteilung (BEPS-Aktionspunkt 7)

veröffentlicht. Der Diskussionsentwurf untersucht und diskutiert anhand von insgesamt fünf Beispielszenarien die künftige mögliche Anwendung der Artikel 7 und 9 OECD-MA bei ständigen Vertretern („dependent agents“) und Lagerhäusern als Betriebsstätten.

Mit dem Schreiben vom 5. September 2016 hat die Bundessteuerberaterkammer zu dem

Diskussionsentwurf Stellung genommen. Darin begrüßt sie grundsätzlich die Bestrebungen der OECD, die Kommentare und Richtlinien zeitnah zur Umsetzung des BEPS-Aktionsplanes zu aktualisieren. Ferner sind die Beispielfälle grundsätzlich überzeugend, was dazu führt, dass die BStBK lediglich in Einzelfällen Änderungen bzw. Präzisierungen anregt. ≡

Sommerfest der BStBK

Am 6. September 2016 begrüßte die Bundessteuerberaterkammer fast 200 Gäste zum diesjährigen Sommerfest. Die Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Presse und Verwaltung sowie Mitglieder der Steuerberaterkammern nutzten die Gelegenheit für einen regen Austausch.



1



2



3



4



5



6

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte zahlreiche Gäste aus Politik und Gesellschaft: (1) Margaret Horb, MdB; (2) Dr. Gerhard Schick, MdB; (3) Olav Gutting, MdB; (4) Richard Pitterle, MdB; (5) Ministerialdirektor Michael Sell und BFH-Präsident Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellingerhoff; (6) Prof. Dr. Roman Seer und Prof. Dr. iur. Ekkehart Reimer

BStBK nimmt an EU-Konsultationen zur Binnenmarktstrategie teil

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich an zwei EU-Konsultationen zur Binnenmarktstrategie beteiligt. Die erste umfasst den Dienstleistungspass, den Abbau regulatorischer Hindernisse und die Versicherungsvorschriften für grenzüberschreitende Dienstleistungen. Zum Dienstleistungspass wies die BStBK darauf hin, dass es nicht zur Einführung des Herkunftslandprinzips kommen dürfe und die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten unangetastet bleiben müsse. Der Pass könne ein sinnvolles Instrument sein, wenn er das Meldeverfahren und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

Seine Ausgestaltung könnte laut der BStBK an § 3a StBerG angelehnt werden. Durch eine elektronische Speicherung der Daten, die nach § 3a Abs. 3 Satz 2 in der Meldung des ausländischen Dienstleisters enthalten sein müssen,

könnte das Meldeverfahren vereinfacht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Die zweite Konsultation betrifft die Bewertung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit beruflicher Reglementierungen durch die Mitgliedstaaten und das hierzu vorgesehene Analyseraster. Die BStBK bewertete positiv, dass die Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung zur Lösung des Vertragsverletzungsverfahrens im deutschen Aktionsplan bereits erwähnt wird. Außerdem begrüßte sie die Feststellung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 17. Dezember 2015 (C-342/14), dass die Mitgliedstaaten selbst die erforderlichen Berufsqualifikationen der Steuerberater festlegen können, um den Verbraucherschutz und die Einhaltung der Steuergesetze sicherzustellen.

DIE BStBK IN DEN MEDIEN

19.09.2016

Süddeutsche Zeitung

Zuschüsse für den Denkmalschutz

14.09.2016

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Steuerberatern fehlt Nachwuchs

24.08.2016

Ruhr-Nachrichten

Das Investment richtig planen

13.08.2016

Stuttgarter Zeitung

Zuschüsse für den Denkmalschutz:
Umbau erst absprechen

04.08.2016

Handelsblatt

Entlastung für die Kleinen

Diese und weitere
Presseveröffentlichungen unter:

www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien

BStBK im Gespräch mit EU-Kommission und Europäischem Parlament



v. l. n. r.: BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, Rainer Wieland, Vizepräsident des Europäischen Parlaments, stellvertretender BStBK-Hauptgeschäftsführer Thomas Hund

Am 19. und 20. September 2016 fand zwischen BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, dem stellvertretenden BStBK-Hauptgeschäftsführer Thomas Hund und Brüsseler Entscheidungsträgern ein Austausch über die Binnenmarktstrategie der EU-Kommission statt. Im Gespräch mit Jürgen Tiedje, Leiter des Referats „Dienstleistungen für Verbraucher“ der Generaldirektion GROW, wurden der von der Kommission angekündigte Legislativvorschlag zu den Beteiligungsverhältnissen (Kapitalbindung), die Ausgestaltung des „Dienstleistungsausweises bzw. -zertifikats“ sowie Fragen der Berufshaftpflichtversicherung erörtert.

Im Gespräch mit Martin Frohn, Leiter des Referats „Berufliche Qualifikationen und Fähigkeiten“ der Generaldirektion GROW, standen die Vorbehaltsaufgaben, die Ausgestaltung der angekündigten „periodic guidances“ zur Empfehlung konkreten Reformbedarfs in bestimmten Mitgliedstaaten und die geplanten Vorgaben für die Verhältnismäßigkeitsprü-

fung beruflicher Reglementierungen im Mittelpunkt.

Drittens fand mit Rainer Wieland (EVP), Vizepräsident des Europäischen Parlaments, ein Meinungsaustausch über die Interessenlage und weiteren Schritte der BStBK statt. Rainer Wieland sagte mit Blick auf das deutsche System seine Unterstützung für den Erhalt der Grundpfeiler des Berufsstands zu. In diesem Gespräch wurde auch das Spannungsfeld zwischen den Initiativen der EU-Kommission zur Verbesserung der Steuertransparenz und zur Binnenmarktstrategie erörtert und über Lösungswege nachgedacht.

Die Gespräche bestätigen, dass es wichtig ist, die Interessen des Berufsstandes nicht nur aus europäischer, sondern auch aus deutscher Sicht in Brüssel zu artikulieren, da der Berufsstand in Deutschland besonderen berufsrechtlichen Regelungen unterliegt, die es in anderen Mitgliedstaaten so nicht gibt.

DWS-INSTITUT

Update Zölle und Verbrauchsteuern

Steuerberatern, die Fragen zum Zoll- und Verbrauchsteuerrecht haben und ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen möchten, bietet dieses Seminar die Möglichkeit, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Für Fachberater/-innen für Zölle und Verbrauchsteuern ist das zehnstündige Seminar eine geeignete Fortbildung.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer/-innen mit Vorkenntnissen. Es bietet besondere Themenschwerpunkte aus den Bereichen Zölle und Verbrauchsteuern und behandelt aktuelle

Änderungen in Legislative, Judikative und Administrative.

Die Referenten, Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg (Lengerich) und Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, StB (Münster), sind erfahrene Experten dieser Rechtsgebiete.

Seminartermin:
25. und 26. November 2016, Münster

Weitere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

Seminare zum Internationalen Steuerrecht

Die BStBK veranstaltet Seminare zu verschiedenen Themen im Internationalen Steuerrecht und bietet damit Fachberater/-innen für Internationales Steuerrecht eine optimale Auswahl an Fortbildungsveranstaltungen. Gemäß § 9 FBO müssen jährlich zehn Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden – noch ist Zeit, sich darum zu kümmern. Folgende Themen werden bis Jahresende angeboten:

- Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
- Besteuerung ausländischer Betriebsstätten
- Internationale Verrechnungspreise: Ermittlung – Dokumentation – Steuerliche Risiken
- Grenzüberschreitender Mitarbeiterereinsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht / Outbound und Inbound
- Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht
- Brennpunkte des Außensteuerrechts
- Internationale Umstrukturierungen – unter Berücksichtigung des Umwandlungssteuererlasses
- Erbschaftsteuer international
- Grenzüberschreitender E-Commerce: Was ausländische Unternehmen in ertrag- und umsatzsteuerlicher Hinsicht beachten müssen

Detaillierte Informationen über die Termine und Seminarinhalte erhalten Sie unter www.bstbk.de oder unter 030 240087-24.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach